



INHALT: Verlautbarung

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine und Nutzschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl. Nr. 177/1909, idgF, wird der Werttarif für Schlachtschweine sowie der Werttarif für Nutzschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Oktober 2020 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,36 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das vierte Quartal 2020 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| - Ferkel bis acht Wochen | pro Stück € 47,50 netto |
| - Ferkel ca. zehn Wochen | pro Stück € 64,13 netto |
| - Schweine 30 bis 90 kg | pro kg Lebendgewicht € 1,64 netto |
| - Schweine über 90 kg | pro kg Lebendgewicht € 1,42 netto |

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

DI Wolfgang Burtscher



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.